S 16 R 1479/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Teilrente nach § 42 Abs. 1 SGB VI kann im Hinblick auf die allgemeinen Berechnungsgrundsätze in § 121 Abs. 1 SGB VI in Höhe von bis zu 99,99 Prozent bzw. 0,9999 der Vollrente beansprucht werden. Eine Begrenzung der maximalen Teilrente auf 99 Prozent bzw. 0,99 der Vollrente lässt sich dem Gesetz hingegen nicht entnehmen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 R 1479/22
Datum	02.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

1. **Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2022 verurteilt, der KlÃ¤gerin ab dem 01.02.2022 eine hÃ¶here Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte als Teilrente in HÃ¶he von 99,99 Prozent der Vollrente zu gewÃ¤hren.**

Â

2. **Die Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin dem Grunde nach zu tragen.**

Â

Â

Â

Â Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Frage, in welchem Umfang die Altersrente der KlÃ¤gerin als Teilrente zu gewÃ¤hren ist.

Â

Die am xx.xx.1958 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert. Sie beantragte am 29.10.2021, bereits vertreten durch ihren BevollmÃ¤chtigten, bei der Beklagten Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte als Teilrente in HÃ¶he von 99,99 Prozent der Vollrente.

Â

Mit Bescheid vom 01.02.2022 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab diesem Datum die beantragte Altersrente im Umfang der gewÃ¤hlten Teilrente mit einem Zahlbetrag von laufend 1.500,97 Euro nach Abzug von BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung, ausgehend von einem Rentenbetrag von 1.688,38 Euro. Sie berÃ¼cksichtigte dabei ausgehend von dem Versicherungsverlauf 49,8810 Entgeltpunkte (EP) und hiervon aufgrund der gewÃ¤hlten Teilrente 49,3822 EP (99 Prozent von 49,8810). Ein Anspruch auf eine unabhÃ¤ngig von einem Hinzuverdienst gewÃ¤hlte Teilrente von mehr als 99 Prozent bestehe nicht. Dem hierzu ergangenen Urteil des Bayerischen LSG vom 14.09.2021 (L 6 R 199/19) lasse sich nicht entnehmen, aufgrund welcher Rechenschritte sich die dort ausgeurteilte Teilrente von 99,99 Prozent ergebe.

Â

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 14.02.2022, vertreten durch ihren BevollmÃ¤chtigten, Widerspruch ein. Die Rente sei wie beantragt auf 99,99 Prozent der Vollrente zu begrenzen. Die in Â§ 42 SGBÂ VI ermÃ¶glichte TeilrentengewÃ¤hrung werde dort nur im Sinne einer Mindestgrenze von 10 Prozent geregelt. Der Anspruch werde ansonsten nur durch die Regelung des Â§Â 34 Abs. 3 SGB VI begrenzt. Dabei kÃ¶nne die in Â§ 121 Abs. 1 SGB VI vorgesehene Berechnung auf vier Dezimalstellen angewendet werden. Die gewÃ¼nschte

Teilrente entspreche hier mit 0,9999 diesen Vorgaben.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, da kein Anspruch auf eine unabhÃ¤ngig von einem Hinzuverdienst gewÃ¤hlte Teilrente von mehr als 99 Prozent bestehe. Zu BegrÃ¼ndung wiederholte die sie entsprechende BegrÃ¼ndung aus dem angefochtenen Bescheid.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 16.05.2022, vertreten durch ihren BevollmÃ¤chtigten, Klage zum Sozialgericht Freiburg erhoben. Sie wiederholt zur BegrÃ¼ndung ihr Vorbringen aus dem Widerspruch und verweist auch auf ein stattgebendes Urteil des SG Freiburg vom 23.02.2022 in dem vergleichbaren Verfahren S 4 R 10/22 (dortige Beklagte: DRV Nordbayern).

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã),

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2022 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab dem 01.02.2022 eine hÃ¶here Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte als Teilrente in HÃ¶he von 99,99 % der Vollrente zu leisten.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid. Mit einem von dem Gericht angeregten Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf das dem Urteil des SG Freiburg nachgehende Berufungsverfahren vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg (L 5 R 1027/22) sei sie nicht einverstanden. Dem Urteil des LSG Bayern werde Ã¼ber den dortigen Einzelfall hinaus nicht gefolgt.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Kammer entscheidet hier im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung.

Â

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG i.V.m. Â§ 56 SGG) zulÃ¤ssig. Die Leistungsklage richtet sich bei Auslegung des Klageantrages anhand des erkennbaren Klagebegehrens (Â§ 123 SGG) auf die Verurteilung der Beklagten, der KlÃ¤gerin ab dem Rentenbeginn 01.02.2022 eine hÃ¶here Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte in Form einer Teilrente von 99,99 Prozent anstatt 99 Prozent der Vollrente zu gewÃ¤hren. Die damit verbundene Anfechtungsklage richtet sich gegen den Rentenbescheid vom 01.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2022. Von den gesonderten VerfÃ¼gungssÃ¤tzen eines Rentenbescheides hinsichtlich Rentenart, RentenhÃ¶he und Dauer der Rente (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12.11.2009 â LÂ 10 R 5738/07 â, in juris; Mey, SGb 2013, 332, 333) ist hier nur der die RentenhÃ¶he bzw. den Monatsbetrag der Rente nach Â§ 64 SGB VI regelnde VerfÃ¼gungssatz und damit Verwaltungsakt (Â§ 31 SGB X) angefochten. Ãber die Rentenberechtigung der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte dem Grunde nach ab dem 01.02.2022 besteht hier daher kein Streit.

Â

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin diese Altersrente als hÃ¶here Teilrente im Umfang von 99,99 Prozent der Vollrente beanspruchen kann. Denn bei der Berechnung des Monatsbetrags der Rente sind die (persÃ¶nlichen) EP nach Â§ 66 Abs. 3 SGB VI in diesem Umfang anstelle des bisherigen Umfangs von 99 Prozent zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 64 Nr. 1 SGB VI).

Â

Nach Â§ 42 Abs. 1 SGB VI kÃ¶nnen Versicherte eine Rente wegen Alters in voller

HÃ¶he (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Nach Â§ 42 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGBÂ VI in der ab 01.07.2017 geltenden geÃ¤nderten Fassung (durch Art. 1 Nr. 16 G v. 8.12.2016 , BGBl. I 2838) gilt daneben Folgendes: Eine unabhÃ¤ngig vom Hinzuverdienst gewÃ¤hlte Teilrente betrÃ¤gt mindestens 10 Prozent der Vollrente. Sie kann hÃ¶chstens in der HÃ¶he in Anspruch genommen werden, die sich nach Anwendung von Â§Â 34 AbsatzÂ 3 ergibt. Die durch das Flexirentengesetz geÃ¤nderte Regelung des Â§Â 42 Abs. 2 SGB VI enthÃ¤lt damit neben der Flexibilisierung der Teilrenten (durch Aufgabe der bisherigen EinschrÃ¤nkung auf die Teilrenten (nur) im Umfang von einem Drittel, der HÃ¤lfte oder zwei Dritteln der erreichten Vollrente, vgl. BT-Drs. 18/9787, S 41 zu Nr. 16) keine ausdrÃ¼ckliche Prozentregelung fÃ¼r den HÃ¶chstsatz der Teilrente. Der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs lassen sich dazu auch keine Hinweise entnehmen (vgl. BT-Drs. 18/9787, S. 41, 42 zu Nr. 16 und 17).

Â

Damit kann auf die allgemeinen BerechnungsgrundsÃ¤tze in Â§ 121 SGB VI zurÃ¼ckgegriffen werden (vgl. allgemein Fichte in: Hauck/Noftz, SGB, Â§ 121 SGB VI Rn. 1). Nach Â§ 121 Abs. 1 SGBÂ VI werden Berechnungen auf vier Dezimalstellen durchgefÃ¼hrt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine solche Bestimmung lÃ¤sst sich Â§ 42 SGB VI nicht entnehmen und ist hier auch nicht anderweitig ersichtlich.

Â

Die von der rechtskundig vertretenen KlÃ¤gerin bewusst beantragte Teilrente von 99,99 Prozent entspricht in Dezimalschreibweise (0,9999) genau diesen BerechnungsgrundsÃ¤tzen. Da bereits ein Prozent als Dezimalzahl eine Hundertstelstelle (0,01) und damit zwei Dezimalstellen ergibt, ist hingegen nicht auf diejenigen Dezimalstellen abzustellen, die sich bei Angabe der Teilrente in Prozent ergeben wÃ¼rden. Dies dÃ¼rfte in dem Urteil des Bayerischen LSG vom 14.09.2021Â (L 6 R 199/19Â â□□, juris; dem folgend SG Freiburg, Urteil vom 23.02.2022 â□□ S 4 R 10/22; Berufung anhÃ¤ngig bei dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Az. L 5 R 1027/22) ebenso wie in der dem Urteil zustimmenden Anmerkung von Lindner (NZS 2022, 550) Ã¼bersehen worden sein. Denn das Bayerische LSG hat den Anspruch auf eine Teilrente in HÃ¶he von 99,99 Prozent als jedenfalls von der Bestimmung des Â§Â 123 Abs.Â 1 SGB VI gedeckt angesehen (a.a.O. Rn. 25). Nach dieser Vorschrift werden Berechnungen von GeldbetrÃ¤gen auf zwei Dezimalstellen (und damit auf Euro-Cent-BetrÃ¤ge) durchgefÃ¼hrt. Da bereits eine Berechnung in vollen Prozent eine Berechnung mit einer Dezimalzahl mit zwei Dezimalstellen bedeutet, kann der RÃ¼ckgriff auf diese â□□ ohnehin speziell fÃ¼r GeldbetrÃ¤ge geltende â□□ Vorschrift das von dem Bayerischen LSG gefundene Ergebnis gerade nicht stÃ¼tzen. Es kann daher gut nachvollzogen werden, dass die Beklagte die BegrÃ¼ndung des Urteils fÃ¼r unklar hÃ¤lt.

Â

Die von der Beklagten wie offenbar auch von den anderen

RentenversicherungstrÃ¤gern (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O. Rn. 22) gesetzte Obergrenze einer Teilrente von 99Â Prozent ist jedoch dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen und verkÃ¼rzt die Rente der Versicherten ohne ausreichende Rechtfertigung. Auch Sinn und Zweck des Gesetzes erfordern diese Auslegung nicht (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O.). Die Neuregelung verfolgt das Ziel, den individuellen BedÃ¼rfnissen der Versicherten nach einer selbstbestimmten Kombination von ErwerbstÃ¤tigkeit und Rentenbezug stÃ¤rker Rechnung zu tragen. Zugleich soll ein unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□iger Verwaltungsaufwand vermieden werden (BT-Drucks. 18/9787, a.a.O.). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger davon befreit sein sollte, aufwÃ¤ndige Optimierungsberechnungen vorzunehmen, damit ein gewÃ¤hlter Prozentwert nicht den Betrag der Vollrente erreiche. Denn die Teilrente in HÃ¶he von 99,99 Prozent kann ebenso wie eine Teilrente von 99 Prozent ohne grÃ¶Ã□eren Aufwand bestimmt werden (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O.). Jedenfalls ab einem Rentenbetrag von 100 Euro ergibt sich auch bei 99,99 Prozent noch ein nach Â§ 123 Abs. 1 SGB VI relevanter â□□ und rechtslogisch wohl auch zu fordernder â□□ Unterschied der BetrÃ¤ge der Teilrente und der Vollrente. Dem in der GesetzesbegrÃ¼ndung aufgefÃ¼hrten Ziel der Vermeidung von hohem Verwaltungsaufwand hat der Gesetzgeber bereits durch die 10 Prozent-Regelung Rechnung getragen (vgl. Freudenberg in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB VI Â§ 42 SGB VI Rn. 21).

Â

Eine von dem Bayerischen LSG wie auch in der Urteilsanmerkung (jeweils a.a.O.) ausgehend von der dortigen Berechnung fÃ¼r denkbar gehaltene Teilrente von mehr als 99,99 Prozent kann im Hinblick auf die erforderliche Berechnung mit vier Dezimalstellen jedoch nicht gefordert werden. Unter BerÃ¼cksichtigung auch der fÃ¼nften Stelle (Â§ 121 Abs.Â 2 SGB VI) ergÃ¤be dies genau genommen eine Teilrente von 1,0 und damit eine Vollrente. HierÃ¼ber ist im Hinblick auf den gestellten Antrag jedoch nicht zu entscheiden.

Â

Ausgehend von der Berechnung der Entgeltpunkte aus der Summe aller Entgeltpunkte entsprechend dem VerhÃ¤ltnis der Teilrente zu der Vollrente (Â§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) ergibt sich bei einer Teilrente von 99,99 Prozent ein hÃ¶herer Betrag an (persÃ¶nlichen) Entgeltpunkten und damit ein hÃ¶herer Rentenbetrag und daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch ein hÃ¶herer Zahlbetrag der Rente. FÃ¼r einen bislang nicht berÃ¼cksichtigten Hinzuverdienst (Â§ 34 Abs. 3 SGB VI) ist hier nichts ersichtlich. Die Voraussetzung fÃ¼r ein Grundurteil (Â§ 130 Abs. 1 SGG) in einem HÃ¶henstreit ohne bezifferten Klageantrag ist daher gegeben, weil hier mit Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶heren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der BegrÃ¼ndung der Klage gefolgt wird. (BSG, Urteil vom 16.04.2013Â â□□ B 14 AS 81/12 R).

Â

Nach alledem war zu entscheiden wie tenoriert.

Â

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Erstellt am: 14.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024